

für sich und die berechtigten Insassen. Nehmen Sie die im Folgenden genannten Leistungen in Anspruch, haben Sie die Wahlmöglichkeit zwischen Rück-/Weiterreise (Ziffer II.1.2.1), Übernachtung (Ziffer II.1.2.2), Mietwagen (Ziffer II.1.2.3) und Pick-up (Ziffer II.1.2.4). Sie müssen sich für eine der Leistungen entscheiden. Die Leistungen gemäß den Ziffern II.1.2.5 - II.1.2.8 können Sie zusätzlich in Anspruch nehmen.

#### 1.2.1 Rück-/Weiterreise

Wir helfen bei der Organisation der Rück-/Weiterreise und übernehmen die Rückreisekosten vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder Ihre Weiterreisekosten zum Zielort.

Die Kosten übernehmen wir in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen dem Schadensort und dem ständigen Wohnsitz wie folgt:

- bis 1.000 km Bahnstrecke: eine Bahnfahrt erster Klasse
- mehr als 1.000 km Bahnstrecke: eine Bahnfahrt erster Klasse oder einen Flug in der Economy Klasse.

#### 1.2.2 Übernachtung

Wir organisieren eine Übernachtung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Die Kosten übernehmen wir für maximal drei Übernachtungen, pro Übernachtung bis maximal 70 € pro Person inklusive Frühstück.

#### 1.2.3 Mietwagen

Wir organisieren einen Mietwagen gleicher Kategorie. Die Kosten für die Anmietung des Fahrzeugs inklusive abzuschließender Versicherungen übernehmen wir für die Dauer der Reparatur bis maximal 65 € pro Tag und für maximal 3 Tage bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Zusätzliche Kosten, wie z.B. Benzin oder Maut, übernehmen wir nicht.

#### 1.2.4 Pick-up

Wir organisieren den Transport des Fahrzeugs zum nächstgelegenen Partnerbetrieb. Die Kosten übernehmen wir bis maximal 400 € unter Anrechnung der Pannenhilfe und Unfallhilfe (Ziffer II.1.1.1) sowie der Abschleppkosten (Ziffer II.1.1.2).

#### 1.2.5 Versand Ersatzschlüssel

Nach Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels erstatten wir Ihnen für einen hinterlegten Ersatzschlüssel die Versandkosten.

#### 1.2.6 Fahrzeugunterstellung (im Ausland)

Wir übernehmen bzw. erstatten die Kosten für die Unterstellung des Fahrzeugs im Ausland bis

- zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
- zum Transport des Fahrzeugs zur Werkstatt
- zur Abholung des Fahrzeugs nach Fahrerausfall (Ziffer II.1.3)
- zur Verschrottung (Ziffer II.1.2.8).

Die Kosten für die Fahrzeugunterstellung übernehmen bzw. erstatten wir für maximal 14 Tage und maximal 10 € pro Tag.

#### 1.2.7 Ersatzteilversand (im Ausland)

Liegt der Schadensort im Ausland, übernehmen bzw. erstatten wir die Versandkosten für erforderliche Ersatzteile. Zollkosten übernehmen bzw. erstatten wir bis zu maximal 200 €. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile am Schadensort im Ausland nicht beschafft werden können, sie aber bei einem Händler oder Importeur in Deutschland verfügbar sind. Die Kosten für die Ersatzteile übernehmen wir nicht.

#### 1.2.8 Verzollung/Verschrottung (im Ausland)

Muss das versicherte Fahrzeug verschrottet werden oder fallen Kosten für die Verzollung an, übernehmen wir die dabei anfallenden Verfahrensgebühren und Zollkosten von insgesamt 200 € oder die Kosten für die Verschrottung des versicherten Fahrzeugs.

#### 1.3 Fahrerausfall (im Ausland)

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie im Ausland aufgrund einer unvorhersehbaren Erkrankung seit mehr als drei Tagen fahruntüchtig sind und das versicherte Fahrzeug aus diesem Grund nicht mehr zurückfahren können. Gleiches gilt im Fall Ihres Todes. Eine Erkrankung gilt als unvorhersehbar, wenn sie nicht innerhalb der letzten sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist. Leistungsvoraussetzung ist, dass auch kein berechtigter Insasse fahruntüchtig ist. Wir organisieren die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls. Haben Sie die Rückführung des Fahrzeugs selbst organisiert, erstatten wir die Kosten in Höhe von 0,26 € pro km Luftlinie zwischen dem Schadensort und dem ständigen Wohnsitz.

#### 2. Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

2.1 Sie nutzen das versicherte Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis.

2.2 Sie sind zum Führen des versicherten Fahrzeugs nicht berechtigt.

2.3 Das versicherte Fahrzeug wird zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet.

2.4 Das versicherte Fahrzeug war bei Fahrtantritt nicht verkehrssicher.

2.5 Die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten wurden nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2.6 Die Panne oder der Unfall ereignen sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege. Oder auf Straßen, die nicht für Fahrzeuge zugelassen sind.

2.7 Die Panne oder der Unfall ereignen sich bei Fahrveranstaltungen oder illegalen Autorennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Oder bei sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten sowie bei Manövern, Katastropheneinsätzen oder ähnlichen Ereignissen.

2.8 Teile des versicherten Fahrzeugs oder der Treibstoff sind durch Kälteeinwirkung nicht nutzbar.

2.9 Das versicherte Fahrzeug steckt in Sand oder Schnee fest.

2.10 Im Rahmen der Leistung "Mietwagen" (Ziffer II.1.2.3) übernehmen wir keine Kautions- und keinen Selbstbehalt der Autovermietung.

2.11 Im Rahmen der Leistung „Fahrerausfall“ (Ziffer II.1.3) übernehmen wir keine Benzinkosten und Mautgebühren.

2.12 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadensereignis gehabt hätten, kürzen wir unsere Leistung entsprechend.

#### 3. Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

3.1 Sie müssen die allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten

3.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

3.2.1 Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt: alle Belege und Rechnungen im Original. Oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers.

3.2.2 bei Fahruntüchtigkeit: ein ärztliches Attest, das die Fahruntüchtigkeit bescheinigt.

3.2.3 bei Verlust/Diebstahl des Fahrzeugschlüssels: eine polizeiliche Anzeige.

3.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.7.

#### Weiter Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie hier:

##### Produktinformationsblatt



[europ-assistance.de/pmm\\_mobiltaetsgarantie\\_produkthinweise](https://europ-assistance.de/pmm_mobiltaetsgarantie_produkthinweise)

##### Wichtige Informationen



[europ-assistance.de/pmm\\_mobiltaetsgarantie\\_wichtige\\_informationen](https://europ-assistance.de/pmm_mobiltaetsgarantie_wichtige_informationen)

##### Datenschutzhinweise



[europ-assistance.de/pmm\\_datenschutzhinweise](https://europ-assistance.de/pmm_datenschutzhinweise)

## Pneuhage Mobilitätsgarantie – Ihr Schutz unterwegs

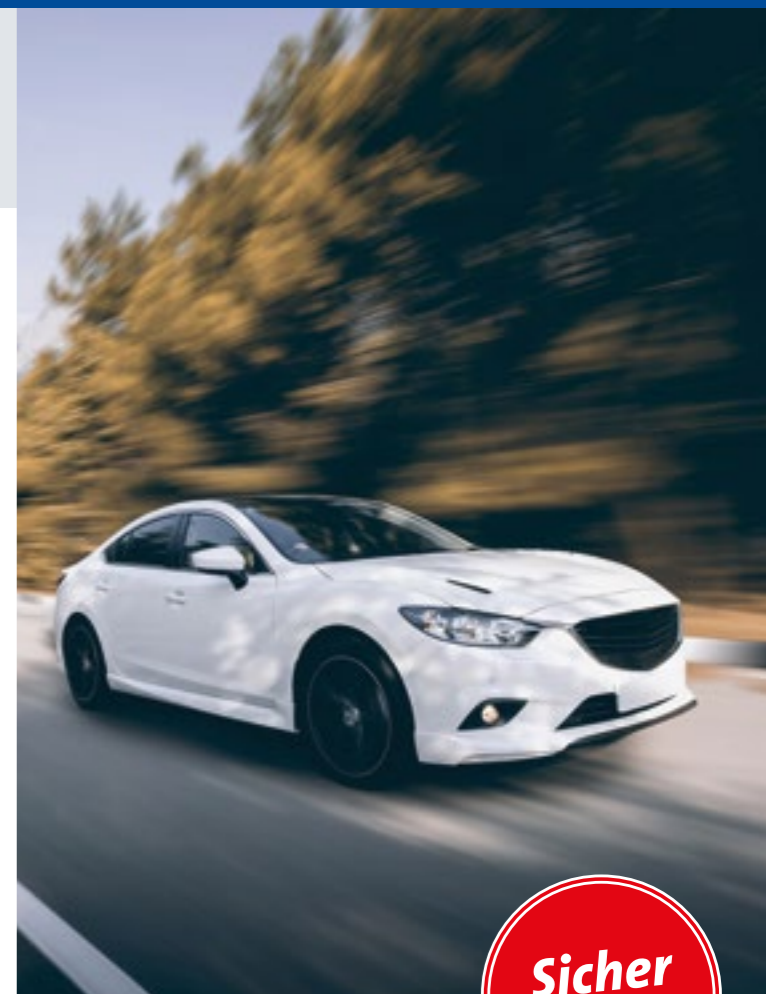
Mit unserer Mobilitätsgarantie sind Sie sicher unterwegs –  
12 Monate lang ab Durchführung einer Inspektion nach  
Herstellervorgaben in Ihrer Pneuhage Filiale.

#### Im Leistungsfall für Sie da

- Organisation von Pannenhilfe & Abschleppen
- Mietwagen
- Übernachtung oder Rück-/Weiterreise
- Pick-up-Service bei Fahrzeugausfall
- Zusatzleistungen im Ausland wie Ersatzteilversand oder Verzollung

Die Leistungen gelten für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht.  
Bei Zulassung als Transporter oder LKW beschränkt auf Pannenhilfe & Abschleppen.

Alle Bedingungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Mobilitätsgarantie.



**24h-Notfallnummer:**  
**T +49 (0)89 55987-8606**



In Zusammenarbeit mit:  
Europ Assistance SA,  
Niederlassung für Deutschland



Mehr zum Thema



**MOBILITÄTSGARANTIE**  
für PKW, SUV und Transporter

## Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Mobilitätsgarantie (VB EA MB PN E 2025)

Ihr Partnerbetrieb ist aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald (Versicherer) und der PneuHage Management GmbH & Co. KG, An der Rossweid 23-25, 76229 Karlsruhe (Gruppenversicherungsnehmerin) berechtigt, Sie in den folgenden Versicherungsschutz miteinzubeziehen.

Die Mobilitätsgarantie der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz rund um Ihre Mobilität.Die Versicherungsbedingungen beinhalten allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz und Informationen zu den Leistungen. Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale zur Mobilitätsgarantie zusammen.

In den Wichtigen Informationen finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistan- ce SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglich- keiten. Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden in den Daten- schutzhinweisen beantwortet.

Für die Inanspruchnahme unserer Leistungen müssen Sie unsere 24h-Notfallnummer kontaktieren.  
**24h-Notfallnummer:**  
Telefon: +49 (0)89 55987-8606  
**Schadensmeldung:**  
Telefon: +49 (0)89 55987-8606  
Telefaxnummer: +49 (0)89 55987-155  
E-Mail: [automobil@europ-assistance.de](mailto:automobil@europ-assistance.de)  
**Postanschrift:**  
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland  
Nördliche Münchner Straße 27A | 82031 Grünwald

Wir haben uns für zum besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden. „Wir“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, und erbringen die vereinbarten Leistungen. „Sie“ - als Halter des versicherten Fahrzeugs sind in den Gruppenversicherungsvertrag eingeschlossen und somit die versicherte Person. Berechtigte Fahrer sind ebenfalls in den Versicherungsschutz eingeschlossen, diese sind ebenfalls mit der Ansprache „Sie“ gemeint. Sofern sich eine Klausel nur auf den Halter bezieht, schreiben wir: „Sie als Halter“. Für eine leichte Les- barkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form.

### I. Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

#### 1. Was ist versichert?

Die Mobilitätsgarantie bietet Ihnen Schutz rund um Ihre Mobilität. Wann und in wel- chen Fällen wir Sie unterstützen, finden Sie unter Ziffer II. (Beschreibung der Leistungen).

#### 2. Wer ist versichert?

2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie als Halter bzw. für den berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeugs (Ziffer II.1) mit ständigem Wohnsitz in Deutschland. Versiche- rungsschutz besteht auch für Kosten, die den berechtigten Insassen entstehen, sofern dies in den Leistungen entsprechend geregelt ist. Berechtigte Insassen sind Personen, die Sie im versicherten Fahrzeug unentgeltlich transportieren. Sie müssen in einer per- sönlichen Beziehung zu Ihnen stehen. Personen, die Sie lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufnehmen, sind keine berechtigten Insassen.

2.2 Sie haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistung, ohne dass die Zustimmung des Gruppenversicherungsnehmers oder die Vorlage des Original- versicherungsscheins nötig ist.

#### 3. Wo sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz in Deutschland, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Ceuta, Dänemark, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Grie- chenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Nieder- lande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Serbien, Rumänien, Russland

(europäischer Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Zypern sowie in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten. Bitte beachten Sie aktuelle Ausnahmen, z.B. für Kriegsgebiete, unter „Internationale Sanktionen“ (Ziffer 5.4).

#### 4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht ab der/dem durch Ihren Partnerbetrieb erfolgten Inspektion, Wartung, Fahrzeugcheck oder Hauptuntersuchung. Schadensfälle vor Beginn des Versicherungsschutzes sind nicht versichert. Den Beginn des Versicherungsschutzes können Sie der Versicherungsbestätigung entnehmen. Der Versicherungsschutz endet nach 12 Monaten.

#### 5. Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

##### 5.1 Ausgeschlosssen sind Schäden in Folge von

- Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, inneren bürgerlichen Unruhen. Wir leisten jedoch, soweit möglich, wenn Sie in ein Land gereist sind, in dem eines dieser Ereignisse überraschend eintritt. Versichert sind Sie in den ersten 14 Tagen, nachdem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist. Sie haben jedoch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie aktiv am Ereignis teilnehmen.
- höherer Gewalt, z.B. Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben
- Terrorakten oder Terrorismus; dies sind jede Art von Handlungen von Personen(-gruppen) zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
- Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
- Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

##### 5.2 Reisen in Kriegsgebiete

Reisen Sie in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen Kampfhandlungen bestand, ist der Versicherungsschutz während Ihres dortigen Aufenthaltes komplett ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Schaden nicht auf die Kampfhandlung zurückzuführen ist. Reise ist jede Abwesenheit vom Wohnort.

##### 5.3 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Wer vor- sätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist. Wenn Sie bzw. der Fahrer ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

##### 5.4 Internationale Sanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbe- dingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.

In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation.

Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: <https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>

#### 6. Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Sie müssen

6.1 den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden

6.2 uns den Schaden unverzüglich über unsere 24h-Notfallnummer telefonisch melden und sich mit uns zum weiteren Vorgehen abstimmen

6.3 uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist

6.4 uns jede verhältnismäßige Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungs- pflicht gestatten (z.B. Anforderung der Versicherungsbestätigung, des Fahrzeugscheins, der Wartungsrechnung)

6.5 Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann

6.6 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.

7. Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit? Die in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten gelten für alle Leistungen. Sie werden durch die bei den Leistungen genannten Obliegenheiten ergänzt.

7.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vor- liegt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

7.2 Handeln Sie vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen. Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

7.3 In beiden Fällen leisten wir dennoch, wenn

- Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung Ihres Ver- sicherungsfalles hat
- Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat

Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie arglistig handeln. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.

7.4 Wir leisten, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die oben genannten Folgen ge- sondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

#### 8. Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?

8.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir ab unserer Entscheidung innerhalb von vierzehn Werktagen per SEPA-Überweisung.

8.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung gezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie bezahlt haben.

#### 9. Wann verjähren Ihre Ansprüche?

9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die drei Jahre zählen ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.

9.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

#### 10. Wer zahlt, wenn eine Garantie oder aus anderen Versicherungsverträgen ebenfalls Versicherungsschutz besteht?

10.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir immer in Vorleistung.

10.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, haften wir jedoch lediglich subsidiär, d.h. nachrangig.

10.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Ver- sicherungsfalles mitteilen, ob sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

#### 11. Wie lange haben Sie Versicherungsschutz?

11.1 Sie haben 12 Monate Versicherungsschutz.

11.2 Nach Ablauf der 12 Monate endet der Versicherungsschutz. Einer Kündigung bedarf es nicht.

11.3 Nach einem Schadensfall können Sie als Halter und der Gruppenversicherungsneh- mer den Versicherungsschutz außerordentlich kündigen.

11.3.1 Dies gilt für einen Monat nach Abschluss der Entscheidung über die Entschädi- gung.

11.3.2 Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben.

11.3.3 Sie als Halter können mit sofortiger Wirkung kündigen.

11.3.4 Der Gruppenversicherungsnehmer hat eine Frist von einem Monat.

11.3.5 Die Kündigung muss Ihnen als Halter/dem Gruppenversicherungsnehmer in Textform zugegangen sein.

#### 12. Zahlungspflicht

12.1. Ob für Sie eine Zahlungspflicht besteht, können Sie den Unterlagen Ihres Partnerbetriebs entnehmen.

12.2. Ansprüche von Ihnen dürfen wir nicht mit Forderungen gegenüber dem Grup- penversicherungsnehmer aufrechnen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht, sofern diese besteht, nachgekommen sind. § 35 Versicherungsver- tragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

#### 13. Wie kommunizieren wir? Welche Sprache verwenden wir?

13.1 Wir kommunizieren in deutscher Sprache.

13.2 Unsere Unterlagen zum Versicherungsschutz sind in deutscher Sprache verfasst.

#### 14. Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

14.1 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.

14.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

## II. Beschreibung der Leistungen

1. Was ist versichert? Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir? Wir leisten, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein versichertes Ereignis (Ziffern II.1.1 - II.1.3) eintritt. Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5t (versichertes Fahrzeug). Bei Zulassung des Fahrzeugs als Transporter oder LKW sind die Leistungen auf Pannenhilfe (Ziffer II.1.1.1) und Abschleppdienst (Ziffer II.1.1.2) beschränkt.

1.1 Fahrzeug nach Panne/Unfall nicht fahrbereit Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit ist. Eine Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Fahr- zeugs führt. Eine Panne liegt ebenfalls vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Als Panne gelten auch Reifenpanne, Marderschaden und Falschbetan- kung. Fehlender Treibstoff bzw. ein leerer Akku eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs gelten nicht als Panne. Ebenfalls nicht als Panne gelten der Diebstahl oder Verlust des Fahrzeugschlüssels. In diesem Fall erhalten Sie jedoch die Leistung gemäß Ziffer II.1.2.5.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Wir übernehmen folgende Leistungen:

##### 1.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren eine mobile Pannen- und Unfallhilfe. Das Pannenhilfsfahrzeug stellt nach Möglichkeit die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort wieder her. Die Kosten übernehmen wir bis maximal 150 € pro Schadensfall inklusive der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

##### 1.1.2 Abschleppdienst

Kann die Fahrbereitschaft am Schadensort nicht wiederhergestellt werden, organi- sieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs zum nächstgelegenen Partnerbetrieb. Die Kosten übernehmen wir unter Anrechnung der Pannen- und Unfallhilfe bis insgesamt maximal 150 € pro Schadensfall (Ziffern II.1.1.1 und II.1.1.2). Würden die Kosten 150 € übersteigen, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt.

##### 1.1.3 Bergung

Wir veranlassen die erforderliche Bergung am Schadensort, wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug aus eigenem An- trieb nicht auf die Straße zurückkommt. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls.

1.2 Fahrzeug kann nach Panne/Unfall nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden Versicherungsschutz besteht bei einer Panne (Ziffer II.1.1) oder einem Unfall (Ziffer II.1.1) mit dem versicherten Fahrzeug ab einer Entfernung von mehr als 50 km Luft- linie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden kann.

Sie haben Anspruch auf die nachfolgenden Leistungen (Ziffern II.1.2.1 - II.1.2.4)